



**Satzung
der Ortsgemeinde Börrstadt
zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch
in der Ortsgemeinde Börrstadt
vom 15.09.1995**

Hinweis: Bei dieser Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Lesefassung. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlichte Originaltext. Die Originaldokumente können während der Sprechzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler eingesehen werden.

Der Ortsgemeinderat Börrstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. 1986 S. 2253) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortsgemeinde Börrstadt steht der Ortsgemeinde in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke im Gemarkungsbereich Börrstadt:

- a) Bereich „Friedhofstraße bis Schmalenberg“;
Pl.-Nrn. 1282, 1283, 1284, 1285, 1631 und 1631/14.
- b) Bereich „In der Kieselhecke“;
Pl.-Nrn. 1602/4, 47, 47/1, 55/2, 56, 57, 57/2, 58, 58/3, 59, 59/2, 953, 954/1, 958/1 (Teilfläche), 677/1, 977/2, 978, 979 und 980.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.